## Satzung über die Verwaltungsgebühren der Stadt Heidelberg (Verwaltungsgebührensatzung - VwGS)

vom 29. Juli 1965 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 03. September 1965)<sup>1</sup>

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (GBl. 1976, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 1977 (GBl. S. 173), der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 18. Februar 1964 (GBl. S. 71), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Oktober 1977 (GBI. S. 401), hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 29. Juli 1965 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Heidelberg erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

```
<sup>1</sup> Geändert durch:
         Satzung vom 5. März 1970 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 06.03. 1970),
```

Satzung vom 24. Februar 1972 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 03.03.1972),

Satzung vom 25. November 1976 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 03.12.1976),

Satzung vom 16. Dezember 1977 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 23.12.1977),

Satzung vom 7. Mai 1981 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 15.05.1981),

Satzung vom 17. Dezember 1981 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 23.12.1981), Satzung vom 28. Januar 1982 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 05.02. 1982),

Satzung vom 5. Februar 1987 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 12.02.1987),

Satzung vom 15. März 1990 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 22.03.1990),

Satzung vom 19. Dezember 1991 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 27.12.1991),

Satzung vom 17. Dezember 1992 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 24.12.1992),

Satzung vom 16. Dezember 1993 (Heidelberger Stadtblatt vom 23.12.1993),

Satzung vom 16. Juni 1994 (Heidelberger Stadtblatt vom 07.07.1994),

Satzung vom 23. Oktober 1997 (Heidelberger Stadtblatt vom 12.11.1997),

Satzung vom 17. Dezember 1998 (Heidelberger Stadtblatt vom 23.12.1998),

Satzung vom 25. Juli 2001 (Heidelberger Stadtblatt vom 24.10.2001),

Satzung vom 19. Dezember 2002 (Heidelberger Stadtblatt vom 27.12.2002),

Satzung vom 18. Dezember 2003 (Heidelberger Stadtblatt vom 24.12.2003),

Satzung vom 7. Dezember 2006 (Heidelberger Stadtblatt vom 27.12.2006),

Satzung vom 3. Mai 2007 (Heidelberger Stadtblatt vom 16.05.2007), Satzung vom 20. Mai 2009 (Heidelberger Stadtblatt vom 27.05.2009),

Satzung vom 11. März 2010 (Heidelberger Stadtblatt vom 17.03.2010),

Satzung vom 26. Mai 2011 (Heidelberger Stadtblatt vom 01.06.2011),

Satzung vom 10. November 2011 (Heidelberger Stadtblatt vom 23.11.2011, ber. Heidelberger Stadtblatt vom 30.11.2011),

Satzung vom 13. Juni 2013 (Heidelberger Stadtblatt vom 19.06.2013),

Satzung vom 25. Juni 2015 (Heidelberger Stadtblatt vom 08.07.2015),

Satzung vom 5. Oktober 2017 (Heidelberger Stadtblatt vom 11.10.2017),

Satzung vom 21. November 2019 (Heidelberger Stadtblatt vom 27.11.2019),

Satzung vom 23. Juli 2020 (Heidelberger Stadtblatt vom 29.07.2020),

Satzung vom 17. Dezember 2020 (Heidelberger Stadtblatt vom 23.12.2020),

Satzung vom 05. Mai 2022 (Heidelberger Stadtblatt vom 11.05.2022),

Satzung vom 17. Mai 2023 (Heidelberger Stadtblatt vom 21.06.2023).

- 2 - 2.1

### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
  - a) dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
  - b) der die Gebühren- und Auslagenschuld durch eine gegenüber der Behörde abgegebene Erklärung übernommen hat,
  - c) der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

# § 3 Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
  - a) Gnadensachen,
  - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
  - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
  - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
  - e) mündliche Auskünfte.
  - f) die behördliche Informationsgewinnung mit Ausnahme der Vermessungsgebühren,
  - g) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
  - h) die Gewährung von Zuwendungen.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
  - a) das Land Baden-Württemberg,
  - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder des Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,
  - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.
- (3) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind ferner befreit, soweit es sich um eine öffentliche Leistung der unteren Verwaltungsbehörde oder der unteren Baurechtsbehörde handelt:
  - a) die Kirchen und die sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen,
  - b) die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen für den Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege.
- (4) Die Gebührenbefreiungen nach den Absätzen 2 und 3 treten nicht ein

- a) soweit die dort genannten Stellen berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen; dies gilt für die in Absatz 3 genannten Stellen jedoch nur für deren steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe oder Betriebe gewerblicher Art.
- b) für öffentliche Leistungen der Stadt als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde, wenn diese öffentliche Leistungen nicht nur durch unmittelbare Behörden der Stadt erbracht werden; dies gilt auch für öffentliche Leistungen im Bereich des Vermessenswesens und des bautechnischen Prüfwesens.
- (5) Im Übrigen kann im Einzelfall von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

#### § 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Für öffentliche Leistungen, für die das Gebührenverzeichnis keine Gebühr vorsieht und die nicht gebührenfrei sind, ist eine Gebühr von Euro 2,50 bis Euro 10.000,00 zu erheben. Ergibt die Gebührenberechnung einen Centbetrag, wird die Gebühr im Bereich bis zwischen 0 und 49 Cent auf volle Euro abgerundet und im Bereich zwischen 50 bis 99 Cent auf volle Euro aufgerundet.

  Abweichend von den Nummern 2.23.1 (Erstmalige Erteilung einer Erlaubnis zur Außenbewirtschaftung auf öffentlicher Verkehrsfläche nach § 16 StrG), 2.23.2 (Änderung einer bestehenden Erlaubnis zur Außenbewirtschaftung auf öffentlicher Verkehrsfläche nach § 16 StrG wegen Betreiberwechsel), 2.23.5 (Wiedererteilung einer Erlaubnis zur Außenbewirtschaftung auf öffentlicher Verkehrsfläche nach § 16 StrG wegen Fristablauf einer früheren Erlaubnis) und 2.23.6 (Rechnungsstellung bei sich jährlich verlängernden Erlaubnissen) des Verwaltungsgebührenverzeichnisses beträgt die Gebühr für diese öffentlichen Leis-
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich die Höhe nach den Verwaltungskosten und der wirtschaftlichen und sonstigen Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung.

tungen, die Erlaubnisse für das Jahr 2021 betreffen, jeweils 0 Euro.

- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstands zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der öffentlichen Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Ist eine Gebühr nach der Zeit bestimmt (Zeitgebühr), bemisst sich die Höhe nach der tatsächlichen Bearbeitungszeit multipliziert mit dem angegebenen Stundensatz (für eine volle Stunde), wobei jede angefangene Stunde berücksichtigt wird, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Soweit die öffentliche Leistung, für welche die Gebühr erhoben wird, in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABI. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) fällt, bemisst sich die Höhe der Gebühr ausschließlich an den mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten.

- (6) Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben.
- (7) Für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistung für den gleichen Gebührenschuldner können Pauschgebühren festgesetzt werden.

# § 5 Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

# § 6 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Gebühren und die Auslagen entstehen mit der Beendigung der öffentlichen Leistung, für die sie erhoben wird, bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 Satz 3 dieser Satzung, mit der Zurücknahme und in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung, mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (3) Die Vornahme einer öffentlichen Leistung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

### § 6a Beauftragung Dritter

Die Heidelberger Dienste gGmbH wird hinsichtlich der Verwaltungsgebühren für die Tätigkeiten des Fundbüros mit Folgendem beauftragt:

- 1. Berechnung der Gebühren,
- 2. Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden,
- 3. Entgegennahme und Abführung der Gebühren an die Stadt,
- 4. Führung von Nachweisen zu Tätigkeiten nach Nr. 1 bis 3 für die Stadt,
- 5. Verarbeitung der erforderlichen Daten und
- 6. Mitteilung der verarbeiteten Daten an die Stadt.

- 5 - 2.1

## § 7 Auslagen

- (1) Der Ersatz der entstehenden Auslagen kann besonders verlangt werden, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Dasselbe gilt, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Als Auslagen, die neben der Gebühr erhoben werden können, kommen insbesondere in Betracht:
  - a) Telekommunikationsdienstleistungen;
  - b) Reisekosten;
  - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
  - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung;
  - e) Vergütung an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen;
  - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Für die Erstattung von Auslagen gelten die für Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend.

# § 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.
- (2) Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt Heidelberg.